

Allgemeine Bedingungen über Softwarepflege für Kunden der Softwareprodukte Sage b7 und Sage Wincarat

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Softwarepflege der Softwareprodukte Sage b7 und Sage Wincarat, der Sage bäurer GmbH, Deutschland, nachfolgend „Sage“ genannt, und für die Softwarepflege der mit Sage b7 und Sage Wincarat verwendeten Drittprodukte, die im jeweiligen Angebot bzw. Pflegeschein als zu pflegende Drittprodukte, nebst Sage b7 und Sage Wincarat, ausgewiesen wurden.

Unter diese Bedingungen fallen alle einzelvertraglich geschlossenen Vereinbarungen, die die Softwarepflege der Softwareprodukte Sage b7 und Sage Wincarat, nebst der oben genannten verwendeten Drittprodukte, zum Gegenstand haben. Unter einzelvertraglicher Vereinbarung sind vor allem, aber nicht abschließend, die durch eine Auftragsbestätigung der Sage bestätigten Bestellungen eines Kunden, über die im Angebot bzw. Pflegeschein genannten Softwarepflegeleistungen im Rahmen der Softwareprodukte Sage b7, Sage Wincarat, nebst einbezogener Drittprodukte, zu verstehen.

1. Definitionen

„Hotfix“: Ein Hotfix ist eine Aktualisierung der Software, um einen Fehler zu korrigieren. Dabei ist der Fehler so gravierend, dass er schnell und gezielt behoben werden muss. Ein Hotfix enthält daher meist nur die Korrektur weniger, gravierender Fehler. Weiterhin basiert dieser immer auf dem vorausgegangenen Programmstand, so dass dieser installiert sein muss, um den Hotfix verwenden zu können.

„ServicePack“ bzw. „FeaturePack“ bzw. „Release Update“: Alle diese Begriffe stehen für die Zusammenstellung von Änderungen in der Software zur Fehlerbeseitigung, Erweiterung und Verbesserung des jeweiligen Programmstandes.

„Zusatzpaket“: Ein Zusatzpaket enthält optionale oder notwendige, auch funktionale Erweiterungen der Software, welche Änderungen an der Tabellenstruktur der Datenbank mit sich bringen können. Ein Zusatzpaket ist immer auf einen bestimmten Programmstand bezogen und kann zusätzlich installiert werden.

„Programmstand“: Die Programmstände der Sage b7 und Sage Wincarat Software sind nach folgendem Muster nachvollziehbar: „AA.BB.CC.DD“ AA=Produktbezeichnung/Version, BB=Release, CC=Release Update /Service-Pack /Feature-Pack, DD= Hotfix.

„Standardsoftware“: „Standardsoftware“ bezeichnet, die von Sage entwickelte Software Sage b7 und Sage Wincarat, die für den Vertrieb an eine Vielzahl von Kunden vorgesehen ist. Unter Standardsoftware sind keine kundenspezifischen Individualprogrammierungen bzw. Anpassungsprogrammierungen erfasst.

„Standarddrittprodukt“: Standarddrittprodukte sind die von Drittanbietern entwickelte Software, die vom Dritten für den Vertrieb an eine Vielzahl von Kunden vorgesehen ist. Unter Standarddrittprodukten sind keine kundenspezifischen Individualprogrammierungen bzw. Anpassungsprogrammierungen erfasst.

„Drittprodukte“: Unter Drittprodukte sind die vom Kunden im Rahmen der Nutzung von Sage b7 und Sage Wincarat verwendeten Produkte von Drittanbietern zu verstehen. Dabei kann es sich um ein verwendetes Standarddrittprodukt handeln oder um ein Standarddrittprodukt nebst separat beauftragter, kundenspezifischer Individualprogrammierungen bzw. Anpassungsprogrammierungen.

„Pflegeschein“: Der Pflegeschein ist eine Auflistung aller unter diese Bedingungen fallender und einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbarten Softwarepflegeleistungen zu einem bestimmten Stichtag.

2. Geltungsbereich

Sage erbringt die Softwarepflegeleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen bzgl. der im Angebot bzw. Pflegeschein genannten zu pflegenden Software. Abweichende Geschäfts-

bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, dass Sage diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Softwarepflege zu dem im jeweiligen Angebot genannten Laufzeitbeginn. Ist der Laufzeitbeginn der Softwarepflege nicht ausdrücklich vereinbart, beginnt diese ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Software.

3. Pflegeleistungen

3.1 Customer Service

Der Customer Service (CS) umfasst gemäß Ziffer 3.4 und 3.5 die Störungsbeseitigung sowie die Ferndiagnose.

Die Softwarepflegeleistungen werden ausschließlich für eine technische Umgebung gemäß den Systemvoraussetzungen und explizit freigegebener Komponenten zum zugehörigen Programmstand erbracht. Sage definiert und kommuniziert die Systemvoraussetzungen. Diese können ebenso über den Customer Service angefordert werden.

3.2 Updaterecht für die Standardsoftware

Die Bereitstellung von Updates für die Standardsoftware, im Sinne eines neuen Programmstandes, erfolgt durch Sage. Die Installation und Aktivierung von Updates, kann vom Kunden selbst oder nach gesonderter Beauftragung mit Unterstützung durch Sage erfolgen. Ein neuer Programmstand enthält Erweiterungen oder Veränderungen des bestehenden Funktionsumfangs, welche sich unter anderem an dem technologischen Fortschritt orientieren. 3.2 gilt nicht für Drittprodukte.

3.3 Geschäftszeiten

Die Softwarepflegeleistungen werden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr erbracht. Ausgenommen sind bundeseinheitliche Feiertage der Bundesrepublik Deutschland.

3.4 Störungsbeseitigung

Der Kunde hat das Recht, Unterstützung von Sage, durch den Customer Service von Sage, bei der Störungsbeseitigung bezüglich der Standardsoftware und ggfls. verwendeter Standarddrittprodukte (soweit gemäß Ziffer 3.11 einbezogen und zutreffend), anzufordern. Dies kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Sage wird gegenüber dem Kunden, auf dessen Anfrage hin, bei der Analyse von Störungen des Programmverhaltens, sowie bei einem nötigen Wiederanlauf der Standardsoftware bzw. verwendeter Standarddrittprodukte, Unterstützung leisten, sofern der Kunde die Störung nicht selbst zu vertreten hat.

3.5 Ferndiagnose

Sage unterstützt den Kunden, auf dessen Anfrage, mittels Ferndiagnose über Datenfernübertragung, in der von Sage für erforderlich gehaltenen Art und Weise, bei der Ermittlung der Ursache eines unerwünschten Programmverhaltens der Standardsoftware bzw. Standarddrittprodukten (soweit gemäß Ziffer 3.11 einbezogen und zutreffend), soweit eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen wurde. Zu diesem Zweck unterhält der Kunde die entsprechende technische Voraussetzung zur Ferndiagnose gemäß den Vorgaben von Sage.

3.6 Unterstützung bei unerwünschtem Programmverhalten

Sage wird innerhalb einer der Schwere des unerwünschten Programmverhaltens angemessenen Frist Maßnahmen zur Analyse des gemeldeten unerwünschten Programmverhaltens einleiten. Die Analyse erfolgt in der Standardsoftware bzw. im Standarddrittprodukt (soweit gemäß Ziffer 3.11 einbezogen und zutreffend) nach Eingang und auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Meldung an den Customer Service während der Geschäftszeiten. Sage wird nach erfolgreicher Analyse eines gemeldeten, reproduzierbaren und von Sage als Fehler kategorisiertem unerwünschten Programmverhalten in der Software, innerhalb einer der Bedeutung des Fehlers und der Komplexität der notwendigen Leistungen angemessenen Frist, Maßnahmen zur Beseitigung oder Umgehung einleiten. Sage wird den Kunden regelmäßig über den Stand der Maßnahmen informieren. Soweit Sage eine software-technische Lösung zur Fehlerbeseitigung oder -umgehung erarbeitet hat oder erhält,

wird Sage dem Kunden diese Lösung unverzüglich nach Freigabe durch Sage bereitstellen. Der Kunde installiert diese Lösung zur Fehlerbeseitigung. Anstelle von software-technischen Lösungen (Fehlerkorrektur durch neuen Programmstand) kann Sage Möglichkeiten aufzeigen, um die Auswirkungen eines Fehlers zu vermeiden und / oder zu verringern. Diese Leistung wird ausschließlich für die Programmstände erbracht, welche sich im aktiven Produktlebenszyklus befinden. Der aktive Produktlebenszyklus ergibt sich aus 3.10.

3.7 Gesetzesänderungen

Sage nimmt Änderungen an Programmständen im aktiven Produktlebenszyklus vor, wenn während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen jeweils zwingender gesetzlicher Vorschriften vorliegen. Soweit einzelvertraglich bzw. im Pflegeschein nicht abweichend vereinbart, betreffen die Anpassungen aus Gesetzesänderungen ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt nicht für branchenspezifische oder sonstige gesetzliche Vorschriften, deren Umsetzung unmittelbar an der Software nicht gesetzlich vorgeschrieben ist oder die nicht typischerweise den Leistungsumfang der Software betreffen.

3.8 Dokumentation der Standardsoftware

Soweit Sage für die oben bezeichnete Standardsoftware oder bzgl. verwendeter Standarddrittprodukte (soweit gemäß Ziffer 3.11 einbezogen und zutreffend) über eine Dokumentation verfügt, wird diese durch Sage bereitgestellt. Wird aufgrund eines neuen Programmstandes eventuell eine Ergänzung oder Änderung der Dokumentation notwendig, wird Sage diese innerhalb angemessener Zeit nach Lieferung zur Verfügung stellen.

3.9 Hotlinewartung für separat beauftragte Anpassungsentwicklung

Im Rahmen von separat beauftragter Anpassungsentwicklung für Standardsoftware oder Standarddrittprodukte, wird eine sogenannte Hotlinewartung gesondert angeboten. Bei Beauftragung der Hotlinewartung für die umfassende Anpassungsentwicklung, werden gemäß diesen Bedingungen ausschließlich folgende Leistungen erbracht: Störungsbehebung gemäß Ziffer 3.4, Ferndiagnose gemäß Ziffer 3.5.

3.10 Produktlebenszyklus - Zeiträume

Sage definiert und kommuniziert welche Programmstände sich im aktiven Produktlebenszyklus befinden. Die Zeiträume können ebenso beim Customer Service angefragt werden.

3.11 Drittprodukte

Der Kunde kann Sage zusätzlich beauftragen, die Softwarepflege von verwendeten Drittprodukten zu übernehmen.

Der Leistungsumfang der Softwarepflege von Drittprodukten kann von dem Leistungsumfang der in diesen Bedingungen über Softwarepflege genannten Softwarepflegeleistungen abweichen. Sage stellt die Softwarepflege von Drittprodukten lediglich im Leistungsumfang, der vom Drittanbieter in deren geltenden Bedingungen für Softwarepflegeleistungen beschriebenen Umfang, zur Verfügung.

3.12 Weiterentwicklung der Servicemodelle

Sage ist berechtigt die Softwarepflegeleistungen regelmäßig an die technologische Entwicklung und Marktbedürfnisse anzupassen, um den Zweck der Leistungen nachhaltig zu erfüllen. Dies kann Änderungen der Leistungsinhalte mit sich bringen. Die Änderungen werden jedoch nicht während einer aktuellen Laufzeit zu Einschränkungen der Leistungen führen, die mehr als unwesentlich sind.

3.13 Gesondert zu beauftragende Leistungen

Die Installation der gelieferten bzw. bereitgestellten Software und ihrer neuen Programmstände sowie die Einarbeitung und Anwenderschulung sind grundsätzlich nicht Leistungsgegenstand dieser Bedingungen. Dasselbe gilt auch exemplarisch, aber nicht abschließend, u.a. für eine Datenbereinigung, das Anlegen neuer Datenbankstrukturen, die Datenrücksicherung, die Erstellung von SQL-Skripten, die Druckerinstallation, Vor-Ort-Leistungen und das Customizing.

Diese Leistungen bedürften gesonderter Beauftragungen.

4. Unterauftragnehmer

Sage ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einzusetzen.

5. Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit gegenüber Sage stets einen qualifizierten Ansprechpartner sowie Stellvertreter zu benennen, die befugt sind, rechtsverbindlich für den Kunden Erklärungen abzugeben und anzunehmen. Der Ansprechpartner oder sein Stellvertreter hat für Sage während der Geschäftszeiten von Sage erreichbar zu sein.

5.2 Der Kunde teilt Sage schriftlich mit, welche seiner Anwender berechtigt sein sollen, den Customer Service in Anspruch zu nehmen. Die Anzahl der berechtigten Anwender ist begrenzt auf zwei Personen.

5.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass fachkundiges, in der Bedienung der Software geschultes Personal zur Problemanalyse und -beseitigung sowie zur Implementierung der durch Sage übergebenen Softwarepflegeleistungen zur Verfügung steht.

5.4 Der Kunde wird alle von Sage als erforderlich, notwendig und zweckdienlich erachteten Beistellungen und Mitwirkungsleistungen erbringen und Sage diese angeforderten Auskünfte und Informationen mündlich oder per E-Mail mitteilen. Die Mitwirkung des Kunden ist zwingende Voraussetzung für die Erbringung der Leistung von Sage.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die in der Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen stets zu befolgen.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen zur Software unter Einbeziehung aller Dokumentationen und Konzepte auf dem neuesten Stand bereitzuhalten und diese für die Dauer der Softwarepflege zu archivieren.

5.7 Der Kunde ist verpflichtet, die regelmäßige Sicherung von Daten und Programmen, mindestens einmal täglich, durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet vor der Durchführung von Softwarepflegeleistungen durch Sage eine zusätzliche Daten- und Programmsicherung durchzuführen. Eine Wiederherstellung erfolgt nur auf Grundlage eines eigenständigen, separaten Auftrags. Eine Wiederherstellung ist nur möglich, wenn die oben beschriebene Sicherung verfügbar ist.

5.8 Der Kunde ist verpflichtet, nach dem neuesten Stand der Technik alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die überlassene Software und die übrigen Dateien vor Virenbefall oder vor vergleichbarer Schadsoftware zu schützen und täglich Tests im Hinblick auf einen potenziellen Virenbefall durchzuführen.

5.9 Erbringt der Kunde die gebotenen Mitwirkungsleistungen und Beistellungen nicht oder wirkt er nicht im erforderlichen Umfang mit, so trägt der Kunde den für Sage hierdurch entstehenden Mehraufwand. Sage ist in diesem Fall zudem berechtigt, die Leistungen und Lieferungen auszusetzen, bis die Mitwirkungsleistungen und Beistellungen nach Ziffer 5 vereinbarungsgemäß erbracht sind.

5.10 Durch Sage umgesetzte und im zentralen Repository von Sage abgelegte Anpassungsprogrammierungen an der Standardsoftware (ggfls. an Standarddrittprodukten soweit einbezogen und zutreffend gemäß 3.11) sind generell vor Inbetriebnahme im Produktivsystem vom Kunden in angemessenem Umfang zu testen. Dies gilt vor allem bei der Erstinbetriebnahme von Anpassungen. Dieser Test der Anpassungsprogrammierung ist ebenso vor jeder Inbetriebnahme eines neuen Programmstandes der Standardsoftware bzw. des Standarddrittproduktes erforderlich. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Durchführung des Tests im dazu vorgesehenen Testsystem bzw. in einer dafür geeigneten Testumgebung. Die Durchführung des Tests wird für die Leistungserbringung „Hotlinewartung für separat beauftragte Anpassungsentwicklung“ gemäß Ziffer 3.9. vorausgesetzt.

6. Höhere Servicestufe

Wird eine über dem in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungsumfang und von Sage angebotene höhere Servicestufe gewünscht, so kann der Kunde den über die in diesen Bedingungen hinausgehenden, explizit einzelvertraglich definierten Leistungsumfang gesondert vereinbaren.

7. Vergütung

7.1 Die Vergütung für Softwarepflegeleistungen (Entgelte) gemäß diesen Bedingungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Pflugeschein zzgl. etwaiger Preisanpassungen.

7.2 Erweitert der Kunde die Nutzungsrechte an der Software (z.B. zusätzliche Software oder Module, Erhöhung der Anzahl der Nutzer), ist Sage berechtigt, das Entgelt mit dem Beginn des Monats, der auf den Monat der Lieferung bzw. Bereitstellung der zusätzlichen Software (z.B.: Erhöhung der Anzahl der Nutzer) folgt, entsprechend zu erhöhen.

7.3 Kann Sage bezüglich eines gemeldeten unerwünschten Programmverhaltens oder bei einer in Anspruch genommenen Leistung belegen, dass kein Leistungsanspruch unter diesen Bedingungen vorgelegen hat, kann Sage für ihre Leistungen eine Vergütung auf Basis der jeweils allgemein gültigen Sage-Preisliste für Dienstleistungen verlangen.

7.4 Alle Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Kunde ist mit der Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung (elektronische Rechnungen) durch Sage einverstanden. Wünscht der Kunde die Übermittlung von Rechnungen auf Papier, kann Sage einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten berechnen.

7.5 Sage ist zur Änderung der Entgelte berechtigt.

7.5.1 Sage ist berechtigt, kalenderjährlich die Entgelte für die Softwarepflege insgesamt im Rahmen einer Preisanpassung von 1,9 %, ohne weitere Ankündigung, zu erhöhen.

7.5.2 Sollte die konkrete Kostenentwicklung der Softwarepflege von Drittprodukten die zuvor genannten kalenderjährlichen Preisanpassungen überschreiten, so ist Sage berechtigt, eine Preisanpassung an den betreffenden Leistungen für verwendete Drittprodukte entsprechend vorzunehmen. Eine solche Preisanpassung ist durch Sage nur unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich. Dabei ist eine entsprechende Erklärung, z.B. unserer Lieferanten über eine entsprechende Kostensteigerungsrate, die dieser Dritte gegenüber Sage geltend macht, ausreichend. Eine solche darauf bezogene differenzierte Preisanpassung ist in angemessener Frist, mindestens vier Wochen vorab, anzukündigen.

7.6 Alle Anpassungen erfolgen grundsätzlich mit Wirkung für zukünftige Abrechnungszeiträume.

7.7 Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die davon betroffenen Softwarepflegeleistungen zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

7.8 Unbeschadet weitergehender Rechte ist Sage zur Erbringung der nach diesen Bedingungen geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Entgelte für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.

7.9 Der Kunde kann ferner nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder aus solchen Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Dies gilt auch für das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB, für Mängelrügen und für sonstige Leistungsverweigerungsrechte.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Vergütung für Softwarepflegeleistungen (Entgelte) sind jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels zu bezahlen. Eine Rechnungsstellung hierüber erfolgt

im Regelfall zu Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. Die Rechnungsstellung ist nicht Fälligkeitsvoraussetzung.

8.2 Wünscht der Kunde die Zahlung der Softwarepflegevergütung (Entgelte) auf halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Basis, so erhöht sich diese bei halbjährlicher Zahlung im Voraus um 3 %, bei vierteljährlicher Zahlung im Voraus um 5 % und bei monatlicher Zahlung im Voraus um 7,5 %, soweit er nicht ein SEPA-Lastschriftmandat zu Gunsten von Sage erteilt hat.

8.3 Ist der Vertragsbeginn abweichend vom Beginn eines Kalenderjahres vereinbart oder tritt eine Erweiterung der Software ein oder wird eine Erhöhung der Entgelte während eines laufenden Kalenderjahres wirksam oder erfolgt eine Hinzubuchung von z.B. (aber nicht abschließend) höheren Servicestufen mit Wirkung in einem laufenden Kalenderjahr, so sind die Softwarepflegevergütungen bzw. ist die Erhöhung der Softwarepflegevergütungen anteilig für das noch verbleibende Kalenderjahr im Voraus auf Grundlage der seitens Sage gestellten Rechnung zu zahlen, soweit im Rahmen der Beauftragung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

9. Nutzungsrechte

Sage räumt dem Kunden an neuen Programmständen, die im Rahmen dieser Bedingungen gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang bereitgestellt werden, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, diese zusammen mit der oder an Stelle der vertragsgegenständlichen Software für eigene Zwecke zu nutzen. Das Recht zur Nutzung wird genau in dem Umfang eingeräumt, wie es jeweils in dem jeweiligen Softwareüberlassungsvertrag gemäß der vertragsgegenständlichen Software eingeräumt wurde.

10. Haftung

10.1 Betrieb der Software

Die Software (Standardsoftware zzgl. Anpassungsentwicklung sowie Drittprodukte) wird unter alleiniger Leitung, Kontrolle und Verantwortung des Kunden genutzt. Sage haftet nicht für die Erfüllung der sich aus dem Gewerbebetrieb ergebenden Verpflichtungen des Kunden, insbesondere nicht für die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Kunden und die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Kunden.

10.2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Sage aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags ist unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund, ob aus Vertrag oder Gesetz, wie folgt begrenzt:

10.2.1 In Fällen der vorsätzlichen sowie grob fahrlässig verursachten Schädigung, der Haftung für Personenschäden oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für das Fehlen von garantierten Eigenschaften im Umfang der Garantie gelten die gesetzlichen Regelungen.

10.2.2 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Sage nur, soweit der Schaden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrags unerlässlich oder zwingend ist. In diesen Fällen ist die Haftung von Sage bei Vermögens- und Sachschäden begrenzt auf den typischen Schaden, der für Sage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war.

10.2.3 Die Haftung von Sage ist in allen Fällen, mit Ausnahme der in Ziffer 10.2.1 geregelten, für alle während eines Vertragsjahres verursachten Schäden und Aufwendungen auf den Betrag, der für dieses Vertragsjahr gezahlten Softwarepflegevergütung beschränkt.

11. Kündigung, Teilkündigung

11.1 Die Laufzeit der unter diesen Bedingungen geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarungen beträgt jeweils ein Kalenderjahr und verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Kalenderjahr. Die Softwarepflege für die gesamte integrierte Konfiguration kann durch den Kunden oder Sage jeweils ordentlich unter Wahrung einer Frist von 4 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden, wobei die erste

ordentliche Kündigung erstmals nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres möglich ist. Eine bei der Beauftragung erfolgte Einigung über abweichende Laufzeiten oder Kündigungsfristen ist vorrangig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Erklärungsempfänger.

11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Sage liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet und der Kunde auch innerhalb einer angemessenen, von Sage gesetzten Nachfrist nicht oder nicht vollständig leistet. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

11.3 Eine ordentliche Teilkündigung der Softwarepflege (gemäß der unter 11.1 genannten Fristen) ist unter den Voraussetzungen dieses Abschnittes möglich, soweit die integrierte Konfiguration des Systems nicht beeinträchtigt wird, u.a. muss sichergestellt sein, dass die betreffenden Teile der Software klar abgrenzbar sind.

Eine Teilkündigung bedingt zwangsläufig den unwiderruflichen Verzicht des Kunden am Nutzungsrecht an dem bisherigen Teil der Software, für die die Softwarepflege gekündigt wurde. Der Kunde verpflichtet sich zudem dazu, den durch Sage neu zur Verfügung gestellten Lizenzkey unverzüglich einzuspielen bzw. generell die von Sage bereitgestellten Prüfeinrichtungen zu verwenden.

11.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Geheimhaltung

Jede Partei ist verpflichtet, die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei geheim zu halten, angemessen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen. Geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus der Natur der Sache ergibt. Soweit dies im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich ist, darf die empfangende Partei die geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei auch eigenen Mitarbeitern und ihren Rechts- und Steuerberatern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zugänglich machen. Sage ist außerdem berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen des Kunden ihren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, soweit diese die geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Erfüllung des Vertrages nutzen müssen.

Im Übrigen dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn, es besteht eine zwingende rechtliche Pflicht zur Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen (z.B. gegenüber Behörden oder Gerichten). Im Falle der beabsichtigten Offenlegung gegenüber Gerichten oder Behörden ist die andere Partei rechtzeitig vorab zu informieren, es sei denn, diese Information ist rechtlich unzulässig. Mitarbeiter, verbundene Unternehmen sowie Erfüllungsgehilfen müssen vergleichbar den hier geregelten Geheimhaltungspflichten zur Geheimhaltung verpflichtet werden, bevor ihnen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen entfallen für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) allgemein bekannt waren oder nach Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bedingungen oder gegen sonstige zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehende Vorschriften durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind, oder (ii) der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht worden sind, oder (iii) sie selbst unabhängig ohne Rückgriff auf geheimhaltungsbedürftige Informationen

der offenlegenden Partei entwickelt hat oder (iv) sie von Dritten, die ihrerseits zur Weitergabe berechtigt waren, rechtmäßig erhalten hat.

Jede Partei kann von der anderen Partei jederzeit die Rückgabe ihrer geheimhaltungsbedürftigen Informationen verlangen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren.

13. Compliance und Datenschutz

Sage verpflichtet sich zur Einhaltung von Compliance gemäß ihres Verhaltenskodexes:

siehe www.sage.com/de-de/rechtliches/compliance/

Bezüglich des Datenschutzes empfiehlt Sage dem Kunden den Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung AVV.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Gerichtsstand

Soweit kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart wurde, ist Donaueschingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen entstehen.

14.2 Rechtswahl

Alle Einzelverträge unter diesen Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht, wird ausgeschlossen.

14.3 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der Bestimmungen in diesen Bedingungen als unwirksam oder nichtig erweisen, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall einigen sich die Parteien auf wirksame Ersatzbestimmungen, die der Regelungsabsicht und den finanziellen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen. Voranstehendes gilt auch für unbeabsichtigte Regelungslücken.

14.4 Schriftformerfordernis

Jegliche Änderung und Ergänzungen dieser Bedingungen oder einzelvertraglicher Regelungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Voraussetzung der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt nicht für zusätzliche Leistungen, soweit Sage hierfür einen von der Schriftform abweichenden Bestellweg anbietet.

14.5 Änderungen

Sage kann diese Bedingungen mit einer Frist von fünf Monaten zum Kalenderjahresende mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr ändern.